

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Ortsgemeinde **Albisheim**

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2014	geplanter Konsolidierungsanteil 2014	Rechnungsergebnis 2014	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2014
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Pos. 18 FR)		-5.550	24.295	84.889	114.734
darunter:								
			Steuern und ähnliche Abgaben		179.000		182.841	
	1	60110000	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300% auf 320%	22.000	412	21.980	412
	2	60120000	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 345%	157.000	2.728	160.861	2.793
	3	64122000	Mieten und Pachten (für Windkraftanlagen)		87.000	30.000	105.997	105.997
	4	60330000	Hundesteuer	Erhöhung d. Hundesteuer von 1. Hund 36€ auf 60€ 2. Hund von 72 € auf 90 €	8.200	2.934	7.752	2.904
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen	274.200	36.072	296.590	112.106
Finanzhaushalt								
	5	68831000	Bauplatzerlöse		150.000	45.000	153.882	153.882
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		45.000	153.882	153.882
	Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt				424.200	81.072	450.472	265.988

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 24.295

Mindesttilgung = 80 v. H. der Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag 58.309

Hinweise

Erklärung:

Hiermit wird versichert, dass die angegebenen Konsolidierungsmaßnahmen (§3 Konsolidierungsvertrag) realisiert, der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag (§2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag) erwirtschaftet und das dargestellte Konsolidierungsergebnis (§2 Abs. 3 Satz 1 Konsolidierungsvertrag) **nicht erzielt** wurde. Eine tatsächliche Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde i.H. der Mindestnettotilgung konnte nicht erbracht werden. Die Ursache hierfür sind mangelnde Steuerkraft und hohe Umlagenzahlungen. Die laufenden Einzahlungen reichen nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken. Dadurch entsteht eine Finanzierungslücke im Finanzhaushalt und die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde erhöhen sich. Es ist nicht möglich das Netto-Tilgungsziel nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Konsolidierungsvertrags zu realisieren. Eine Rückführung des Liquiditätsbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten im möglichen Umfang wurden vorgenommen.

Albisheim, 01.10.2015

Friedrich Strack